

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

11. Sitzung, 14.02.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 14. Februar 1867. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht, betr. vertrauliche Vorlage wegen Bedeckung des Vareler-Nordender Grodens.
 - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Anwendung der Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen.
 - 3) Antrag von Selkman II. und Genossen, betr. Verminderung der Zahl der Landtagsabgeordneten.
 - 4) Mündlicher Bericht des Ausschusses für Handel und Verkehr, betr. Errichtung einer Navigationschule bezw. Untersteuermannschule in Warjel.
 - 5) Ausschußbericht, betr. Forststraforordnung für das Fürstenthum Lübeck.
 - 6) Ausschußbericht, betr. Gesetzentwurf, betr. Amortisation von Inhaberpapieren.

Vorsitzender: Präsident Lenz.

Am Ministertisch: die Reg.-Commissäre Kunde, Müller und Augenbecher.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll der vorigen Sitzung durch den Schriftführer Deeken verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Vorsitzender theilte folgende Eingänge mit:

- 1) Petition des Gemeinderaths zu Wiefels, betr. Anlegung einer Chaussee von Zever nach Carolinensiel.
(An den Finanzausschuß.)
- 2) Petition des Gemeinderaths in Dinlage, betr. Einrichtung eines Postrelais in Dinlage.
(Desgleichen.)
- 3) Petition aus Aftede, betr. den Gesetzentwurf, betr. Neubildung einer politischen Gemeinde Neuenburg.
(An den Verwaltungsausschuß.)
- 4) Schreiben der Staatsregierung, betr. Annahme eines Landgeschenks für die Ackerbauschule in Neuenburg und Verwendung der etwaigen Ersparnisse.
(An den Finanzausschuß.)
- 5) Petition der Wittwe Hörmann zu Seghorn und Genossen, betr. Entschädigung für zu den Deichen abgetretenes Land.
(An den Deichauschuß.)
- 6) Petition von Möbbelen in Oldenburg, betr. die Hebung der Cultur der Süßwasserfische.
(An den Petitionsauschuß.)
- 7) Schreiben der Staatsregierung, betr. Ankauf der städtischen Caserne.
(An den Finanzausschuß.)
- 8) Schreiben der Staatsregierung, betr. Promenaden- und Gartenanlagen bei der alten Burgruine Oberstein.
(An den Staatsgutsauschuß.)
- 9) Petition aus Aftede, betr. Neubildung einer politischen Gemeinde Neuenburg.
(An den Verwaltungsausschuß.)
- 10) Petition des Gemeinderaths zu Stollhamm, betr. Anlegung einer Chaussee von Schwei über Seefeld nach Stollhamm.
(An den Finanzausschuß.)
- 11) Petition des Lehrervereins des Fürstenthums Birkenfeld, betr. Verbesserung der pecuniären Lage der Lehrer.
(An den Petitionsauschuß.)
- 12) Petition von Eingefessenen der Bauerschaft Petersvehn, betr. Chausseeanlage nach Oldenburg.
(An den Finanzausschuß.)
- 13) Petition des landwirthschaftlichen Vereins Brate-Ovelgönne, betr. Einführung einer Zwangsversicherung des Viehes gegen Schädigung durch Viehschten.
(An den Verwaltungsausschuß.)
- 14) Schreiben der Staatsregierung, betr. die vertrauliche Behandlung der Eisenbahnvorlage.
Dasselbe wird vom Präsidenten verlesen.

- 15) Petition aus Loy und Umgegend, betr. Anlegung eines Canals von der Hunte nach der Nordsee.
(An den Verwaltungsausschuß.)
- 16) Petition der Lehrer des Kreises Cloppenburg, betr. Verbesserung der Lehrerstellen aus Staatsmitteln.
(An den Petitionsausschuß.)
- 17) Petition der Gemeinderäthe von Lindern und Lastrup, betr. Anlegung einer Chaussee von Lastrup nach Bockta.
(An den Finanzausschuß.)
- 18) Petition der Gemeinde Essen, betr. Verlängerung der Lindern-Lastruper Chaussee über Herbergen nach Essen.
(Desgleichen.)
- 19) Petition des Magistrats und Gemeinderaths zu Barel, betr. den Bau des neuen Obergerichtsgebäudes.
(Desgleichen.)
- 20) Petition aus Langwarden, Tossens und Eckwarden, Verlegung des Amtsjüzes nach Stollhamm betreffend.
(Desgleichen.)
- 21) Petition von einer dazu erwählten Commission, betr. Chaussee von Jever nach Carolinensiel.
(Desgleichen.)
- 22) Wahtakten, betr. die Wahl eines neuen Abgeordneten für Müller II.

Dieselben wurden der IV. Abtheilung zur Prüfung übergeben.

Berichterstatter Abg. **Straderjan III.**: Der Abg. Müller II. sei ausgeschieden und an dessen Stelle ein neuer Abgeordneter gewählt. Die Urwahlen seien nicht beanstandet, und die 63 Wahlmänner vollständig geladen. Von diesen seien 51 erschienen und die Wahl habe 47 Stimmen für den Gemeindevorsteher Detken zu Neuende ergeben. Er beantrage, daß der Landtag die Wahl für gültig erkläre.

Nachdem die Wahl für gültig erklärt war, verpflichtete der Vorsitzende den Abgeordneten Detken II. mittelst Handschlags auf den früher geleisteten Eid.

Vorsitzender: Anträge zur zweiten Lesung folgender Gesetze:

1. des Gesetzentwurfs, betr. Revision der Art. 15 und 16 der Reichordnung vom 8. Juni 1855,
- 2) des Entwurfs eines revidirten Civilstaatsdienergesetzes seien bis zum 16. d. M. Mittags 12 Uhr einzubringen.
 1. Gegenstand der Tagesordnung.
Vertrauliche Sitzung.
 2. Gegenstand der Tagesordnung.

Vorsitzender: Da Anträge zur zweiten Lesung nicht eingekommen seien, bringe er folgenden Antrag des Ausschusses zur Abstimmung:

„der Landtag wolle den Gesetzentwurf unverändert, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, annehmen.“

Der Antrag wurde angenommen.

3. Gegenstand der Tagesordnung.

Abg. **Selmann II.**: Dieser Gegenstand sei schon wie-

derholt vom Landtage erörtert, und er wolle nicht auf die Gründe zurückkommen, die man im Allgemeinen dafür und dagegen vorgebracht habe. Er wolle nur Auskunft darüber geben, warum er den Antrag jetzt wiederholt habe. Es sei in einem frühern Landtag schon einmal an die Staatsregierung der Antrag gestellt, eine Verminderung der Zahl der Abgeordneten herbeizuführen. Darauf habe dieselbe dem 14. Landtag einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Verminderung bezweckte. Der Landtag sei jedoch nicht darauf eingegangen.

Wenn er jetzt mit diesem Antrage wieder auftrete, so habe das seinen Grund in den veränderten Verhältnissen. Die Bevölkerung vermehre sich fortwährend und damit die Zahl der Abgeordneten. Diese sei schon von 46 auf 50 gestiegen. Jetzt sei wieder eine Vermehrung der Einwohner um 12,000 eingetreten, und wenn er schon früher der Ansicht gewesen sei, daß die Zahl der Abgeordneten zu vermindern sei, so sei er es jetzt um so mehr.

Es komme hinzu, daß sich die Wichtigkeit und der Umfang der Geschäfte des Landtags vermindern würden, da ein großer Theil der Finanzen und das Militärbudget doch wahrscheinlich den Einzelstaaten des Bundes genommen würden, wie ihnen auch der wichtigste Theil der Gesetzgebung nicht überlassen bleiben werde.

Für die Annahme des Antrags grade in diesem Landtage spreche auch, daß dann dieselben Landtagsmitglieder über die Gesetzentwürfe stimmen würden, welche den Antrag angenommen hätten, und also die Uebereinstimmung beider Beschlüsse anzunehmen sei. Ferner sei zu wünschen, wenn der Landtag der Ansicht sei, daß eine Verminderung eintreten müsse, daß dann die nächste Wahl schon nach dem neuen Wahlgesetze eintrete. Dies könne aber mit Sicherheit nur geschehen, wenn die Staatsregierung dem nächsten Landtage eine Vorlage mache, da keine Sicherheit sei, ob ein zweiter außerordentlicher Landtag berufen werde.

Was den speciellern Inhalt des Antrags betreffe, so sei darin vorgeschlagen, auf je 10,000 Einwohner einen Abgeordneten zu wählen. Dies sei geschehen, um der Staatsregierung einen Anhaltspunkt für die Zusammenlegung der Wahlkreise zu geben.

Der frühere Landtag habe vorgeschlagen, auf 8000 Einwohner einen Abgeordneten zu wählen, es werde jedoch einer auf 10,000 genügen, und dies um so mehr, da eine Vergrößerung des Großherzogthums eingetreten sei.

31 bis 32 Abgeordnete seien für die Geschäfte des Landtags genug.

Noch wolle er bemerken: da größere Wahlkreise mehr Garantien für bessere Wahlen böten, so sei es zweckmäßig, dieselben so einzurichten, daß in jedem zwei Abgeordnete gewählt würden, es würden dann mehr geeignete Abgeordnete gewählt werden, und bei der Wahl weniger die Kirchthurmsin eressen in Frage kommen.

Abg. **Ruffell:** Er sei mit der Tendenz des Antrages ein-

verstanden, müsse aber doch gegen die Fassung desselben stimmen. Der Antrag sei nämlich verfrüht. Wir ständen vor einer großen Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse. Die Bundesverfassung werde uns einen großen Theil unserer Befugnisse nehmen und es sei unbekannt, was sie dem Landtage lassen werde. Er sei der Ansicht, daß der Staatshaushalt darnach eingerichtet werden müsse, in welchem Maße wir unsere Selbstständigkeit bewahren würden. Durch die Annahme des Antrages werde man sich aber präjudiciren. Ob wir auf 10,000 Einwohner einen Abgeordneten nöthig hätten, oder vielleicht noch weniger, das lasse sich erst entscheiden, wenn die Selbstständigkeit unseres Staates fest begränzt sei. Die Zahl könnte leicht noch viel zu groß sein, wenn wir mediatisirt werden sollten.

Im Landtag, der nächsten Herbst zusammenkomme, könne man die Sache besser überschauen. Einstweilen müsse man freie Hand behalten und könne dann die Sache weit zweckmäßiger im nächsten Herbst erledigen. Er stelle deshalb folgenden Antrag:

In Erwägung,

daß die norddeutsche Bundesverfassung auf die Stellung und die Competenz des Landtags unzweifelhaft von wesentlichem Einflusse sein wird, die Bundesverfassung aber noch der Berathung des norddeutschen Parlamentes zu unterbreiten ist, zur Zeit sich daher noch nicht übersehen läßt, in welcher Weise der Landtag demnächst zu organisiren sein wird, diese Organisation sich wahrscheinlich auch nicht allein auf die Verminderung der Anzahl der Landtagsmitglieder erstrecken hat,

in Erwägung,

daß der Landtag durch Annahme des Antrages sich präjudiciren würde ohne Förderung der Sache, welche der Landtag in der Versammlung im Herbst dieses Jahres zweckmäßig erledigen kann, beschließe der Landtag, über den Antrag des Abgeordneten Seltmann II. und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Er sei der Ansicht, daß nicht allein die Zahl der Abgeordneten bei der nächsten Organisation der Wahl in Frage kommen, sondern auch, ob die indirecte Wahl haltbar sei, da man dann für die Reichstagswahl ein anderes Wahlsystem, als für die Landtagswahl haben werde.

Abg. **Brader**: Man wisse, auf welchem Standpunkte er in den früheren Landtagen in Betreff dieser Frage gestanden habe. Jetzt sei er für den Antrag, und zwar müsse derselbe möglichst rasch angenommen werden, da man die Meinung, welche in allen Kreisen über die Zahl der Abgeordneten herrsche, kenne. Allgemein heiße es, der Landtag sei zu groß.

In jetziger Zeit habe man Ursache, Ersparnisse zu machen und müsse das auch in dieser Sache bezwecken. Der Landtag möge anfangen seinen eigenen Geschäftsapparat zu vereinfachen

und könne dann die Staatsregierung veranlassen, dies auch in andern Branchen zu thun.

Die Verminderung zu verschieben sei kein Grund. Man wisse, daß die eintretenden Neuerungen keine Veranlassung sein würden, den Landtag zu vergrößern, sondern jedenfalls gehe ein Theil der Souveränität verloren und eine Verkleinerung sei am Plage.

Abg. **Ahlhorn**: Die Vorlage der Staatsregierung im vorigen Landtag sei daran gescheitert, daß die Wahlkreise zu klein genommen seien, er selbst wenigstens sei aus diesem Grunde dagegen gewesen. Man könne vielleicht sagen, dies habe dann später abgeändert werden können, aber ein solches Experimentiren sei bei Wahlgesetzen sehr gefährlich.

Hätte man damals schon beantragt auf 10,000 Einwohner einen Abgeordneten zu wählen, so würde die Vorlage schon damals angenommen sein. Der Antrag Russell's habe indes Berechtigung. Man könne nicht übersehen, wie die Verhältnisse sich gestalten würden, es sei sogar möglich, daß das Großherzogthum gar keinen Landtag behalte, sondern an dessen Stelle nur Provinzialräthe für die einzelnen Theile träten. Im nächsten Landtage müsse doch eine Revision des Staatsgrundgesetzes vorgenommen werden, und das gebe auch für die beantragte Verminderung der Abgeordneten einen Anhaltspunkt. Er werde deshalb zunächst für den Antrag des Abg. Russell stimmen, für den Fall aber, daß derselbe adgelehnt werde, stelle er folgenden Antrag:

In der 5. Zeile von oben hinter dem Worte: „gehend“ werde eingeschaltet:

1) es werde dem Antrage hinzugefügt:

2) daß so viele Wahlbezirke zusammen gelegt werden, daß jeder Wahlkreis 3 bis 4 Abgeordnete zu wählen hat;

3) daß die Wahl der Abgeordneten zwar durch Wahlmänner vermittelt werde, das jetzt aber geltende Dreiclassensystem ganz wegfallen muß und also eine völlig freie Wahl ohne jede Eintheilung stattfinden werde.

Das Dreiclassensystem müsse wegfallen, dann werde die ganze Sache sich anders gestalten. Ein reicher Mann dürfe nicht mehr Recht zur Wahl haben, als ein armer „da jenem die Einsicht oft mehr fehle als diesem.“ Wenn dies nur berücksichtigt werde, so möge die indirecte Wahl beibehalten werden.

Er ersuche den Präsidenten, wenn der Antrag Russell's abgelehnt werde, seine Anträge getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Reg.-Commissair **Witzenbecher**: Die Staatsregierung habe bekanntlich mehrere Male die Frage der Verminderung der Abgeordnetenzahl in Anregung gebracht, und er könne deshalb hervorheben, daß die Staatsregierung es für unbedenklich und zweckmäßig halte, auf eine solche Verminderung Bedacht zu nehmen.

Abg. **Russell**: Er sei mit dem einverstanden, was der

Abg. Brader für die Verminderung gesagt habe, aber er frage, ob man wissen könne, eine wie große Verminderung unsere Verhältnisse erfordern würden. Es könne sein, daß wir nächstens nach der beantragten Verminderung noch viel zu viel Abgeordnete haben würden, da so viel Befugnisse des Landtags wegfallen würden. Seiner Ansicht nach dürfe man sich nicht vorher binden, sondern erst handeln, wenn man die Sache übersehen könne.

Auch die Wünsche des Abg. Althorn würden demnächst besser zu beurtheilen sein.

Abg. Selkmann II.: Ob im nächsten Landtage eine Revision des Staatsgrundgesetzes vorkommen werde, sei ihm unbekannt.

Zum Beschluß über seinen Antrag komme es auf eine specielle Kenntniß der künftigen Verhältnisse nicht an. Man wisse, daß die Competenz des Landtags vermindert werde und dies mache es unbedenklich, einem Antrage zuzustimmen, welcher die Zahl der Abgeordneten vermindern wolle. Es habe sich schon jetzt in diesem Punkte ein erfreulicher Fortschritt gegen den vorigen Landtag gezeigt, in welchem noch Viele gegen eine Verminderung gewesen seien. Ob aber die Staatsregierung auf seinen Antrag hin eine Vorlage an den nächsten Landtag bringen werde, sei zweifelhaft, da sie in ähnlichen Fällen schlimme Erfahrungen gemacht habe.

Der Abg. Althorn irre, wenn er annehme, im vorigen Landtage sei die Vorlage verworfen, weil zu kleine Wahlkreise darin beantragt seien. Es sei nämlich eine Vorfrage gemacht und ausdrücklich gesagt, daß bei dem Beschluß über die Verminderung überhaupt die Größe der Wahlkreise noch nicht in Betracht kommen sollten. Der Landtag habe darauf beschlossen, daß keine Verminderung eintreten solle, ohne Rücksicht auf die Größe der Wahlkreise.

Er glaube, wenn erst im nächsten Herbst Beschluß gefaßt werde, so könne dann nicht gleich die Vorlage gemacht werden. Deshalb sei es zweckmäßig, jetzt die Frage zu verhandeln. Sollte dann die Staatsregierung finden, daß eine noch größere Verminderung, als beantragt, wünschenswerth sei, so könne sie eine solche, durch die Umstände motivirte, vorschlagen. Er glaube nicht, daß dies der Fall sein könne, da dann der Landtag nicht Ansehen genug behalten und nicht genug Leute von verschiedenartigen Kenntnissen vereinigen würde.

Daß der Landtag sich in Provinzialräthe auflösen werde, glaube er nicht. Dann würden wir nicht Oldenburg bleiben, und für diesen Fall habe er den Antrag nicht gestellt.

Abg. Straderjan II.: Er habe früher gegen eine Verminderung der Abgeordnetenzahl gestimmt, und sei im Wesentlichen noch derselben Meinung. Er glaube nicht, daß man an Sparen denken dürfe, wo es auf eine würdige Vertretung des Landes ankomme. Das könne man in andern Punkten. Er sei derselben Meinung mit Ruffell. Er glaube nicht, daß die Sache dadurch in eine schwierigere Lage komme, wenn der Antrag verschoben werde, da die Staatsregierung den Gesetzent-

wurf zum vorigen Landtag vollständig ausgearbeitet habe und diesen zur Grundlage ihrer Berathung machen könne.

Gegen die speciellen Anträge des Abg. Althorn müsse er sagen, daß man sich über solche Einzelheiten, welche in die Berathung so unvorhergesehen hineingeworfen würden, nicht gleich schlüssig entscheiden könne.

Wolle man übrigens eine Verminderung jetzt beschließen, so möge man die Frage offen halten, wie weit dieselbe gehen solle. Er beantrage deshalb eine Veränderung zu dem Selkmann'schen Antrag.

Vorsitzender verliest folgenden Antrag des Abg. Straderjan II.:

Statt: „wegen Aenderung des Wahlgesetzes zu machen, dahin gehend u. s. w. bis zum Schlusse“ werde gesetzt: „wegen Aenderung des Wahlgesetzes behufs Verminderung der Zahl der Abgeordneten.“

Abg. Brader: Was gegen den Selkmann'schen Antrag gesagt sei, habe ihn nicht überzeugen können. Die Sachlage sei so, daß der Antrag nicht verschoben werden dürfe, weil man wisse, der größte Theil der Abgeordneten fühle, daß eine Verminderung nöthig sei, wie man auch wisse, dies sei die allgemeine Meinung im Lande.

Er sei auch der Meinung, daß das Dreiklassenystem aufhören müsse, und dies könne auch im künftigen Landtag berathen werden. Auch könne dann eine noch größere Verminderung der Abgeordneten vorgeschlagen werden.

Abg. Straderjan III.: Er sei der Meinung, daß man den Antrag des Abg. Ruffell annehmen müsse. Wie schon der Abg. Althorn ausgesprochen habe, könne man nicht wissen, ob wir künftig einen Landtag, oder drei Provinziallandtage haben würden, da die Centralangelegenheiten sich in dem Maasse vermindern könnten, daß es sich nicht verlohne, einen Centrallandtag zu behalten. Dann aber würde nach dem vorliegenden Antrage der Landtag für das Herzogthum nur aus höchstens 24 Personen bestehen, und das seien zu wenig. Denn, wenn auch das Centralbudget wegfalle, so könnten doch wichtige außerordentliche Vorlagen kommen, wie z. B. jetzt die Eisenbahnvorlage, wo es sich um die Bewilligung von zwei Millionen handle. Ob es wirklich so kommen werde, wisse er nicht, aber man dürfe sich eben auf keinen Fall präjudiciren. Er sei deshalb augenblicklich gegen den Antrag von Selkmann.

Abg. Schwegmann: Er erkläre sich für den Antrag des Abg. Ruffell. Jetzt wolle er nur constatiren, daß der Abg. Brader den Antrag, welcher auf 10,000 Einwohner einen Abgeordneten wolle, unterschrieben habe und doch soeben erklärt habe, die Zahl möge noch mehr vermindert werden.

Abg. Brader: Er sei zunächst für den Vorschlag, auf 10,000 Einwohner einen Abgeordneten zu wählen, habe jedoch nichts dagegen zu erinnern, wenn noch weniger nöthig sein sollten, noch größere Wahlkreise zu nehmen. Darin liege kein Widerspruch.

Abg. **Suchting**: Er halte die Verminderung für dringend geboten, und zwar müsse dieselbe bei der nächsten Wahl eintreten.

Abg. **Schomann**: Er habe den Selkman'schen Antrag unterschrieben in der Voraussetzung, daß er den staatlichen Verhältnissen entsprechen werde. Es werde eine Verminderung der Bedeutung des Landtags eintreten, aber wohl nicht in der Weise, wie der Abg. Strackerjan III. angedeutet habe. Der Antrag ersuche die Staatsregierung nur in der Voraussetzung, daß es der eintretenden Veränderung entspreche, die Vorlage so zu machen, daß auf 10,000 Einwohner ein Abgeordneter gewählt werde. Finde sie die Verhältnisse anders, so werde sie bei Entwurf der Vorlage nicht auf den Vorschlag Gewicht legen.

Es sei aber wünschenswerth, daß der Beschluß über die Vorlage von demselben Landtage gefaßt werde, welcher den Antrag beschlossen habe, weil sonst leicht der Fall eintreten könne, daß die Beschlüsse sich widersprächen. Er empfehle deshalb die Annahme des Selkman'schen Antrags.

Abg. **Ahlhorn**: Er wolle der Behauptung des Abg. Selkman gegenüber zugeben, daß in dem Bericht und in der Debatte des vorigen Landtags der Grund, aus welchem er damals gegen die Regierungsvorlage gewesen sei, nicht angegeben sei, wiederhole aber, daß er nur unter der Bedingung, daß die Wahlkreise größer genommen würden, damals zugestimmt hätte.

Es mache ihm Freude, daß Alle darin überein zu stimmen schienen, daß das Dreiklassenystem wegfallen müsse. Der Abg. Strackerjan II. habe jedoch gemeint, die Frage sei so in die Versammlung hineingeschnitten, und man könne sich deshalb nicht darüber aussprechen. Er glaube nicht, daß die Frage unerwartet komme, da man sich in der letzten Zeit stets mit Wahlfragen beschäftigt habe.

Abg. **Selkman II.** (mit Bewilligung der Versammlung zum dritten Mal): Er müsse bei seiner thatsächlichen Bemerkung dem Abg. Ahlhorn gegenüber bleiben. In den Verhandlungen des 14. Landtags finde man ausdrücklich hervorgehoben, daß beim Beschluß die Frage, ob die Verminderung größer oder geringer sein solle, eine offene bleiben werde. Dennoch habe man gegen die Vorlage gestimmt. Das Motiv, welches den Abg. Ahlhorn persönlich bestimmt habe, könne er allerdings nicht angeben.

Schluß der Berathung.

Vorsitzender: Er werde zuerst den Antrag des Abg. Russell zur Abstimmung bringen und, im Fall dieser abgelehnt werde, den Antrag des Abg. Strackerjan II., dann den Selkman'schen Antrag, mit welchem der erste Antrag des Abg. Ahlhorn zusammenfalle, endlich die beiden übrigen Anträge des Abg. Ahlhorn.

Der Antrag des Abg. Russell wurde angenommen, und waren damit die übrigen Anträge erledigt.

4. Gegenstand der Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. **Strackerjan I.**: Eine Reihe von Einwohnern des Orts Barzel bitte um Einrichtung einer Navigations- bezw. Untersteuermannsschule. Zur Begründung ihres Gesuchs führten dieselben an, daß sie wegen Mangel an Ackerland die Schifffahrt zu ihrem Haupterwerbszweig machen müßten. Sie besäßen jetzt 21 Seeschiffe zum Werthe von 100,000 Thlr., und diese Zahl würde sich rasch vermehren, wenn ihre jungen Leute, die jetzt Flußschifffahrt trieben, zur Seeschifffahrt befähigt würden. Die wohlthätigen Folgen würden sich auch über die umliegenden Gegenden ausbreiten, da z. B. die Ammerländischen Schiffswerften von Barzeler Rhedern größtentheils beschäftigt würden.

Der Ausschuß glaube schon der Kosten wegen die Einrichtung einer vollständigen Navigationschule nicht empfehlen zu dürfen. Es müßten nämlich 3 Lehrer angestellt werden mit einem jährlichen Gehalt von zusammen 1500 bis 2000 Thlr. Diese würden aber höchstens jeder 5—6 Schüler haben. Wollte man nur eine Untersteuermannsschule einrichten, so würden jährlich wenigstens 600 bis 700 Thlr. aufgewandt werden müssen, dadurch würden aber die Barzeler nicht befähigt, wie sie sich ausdrückten, ihre Schiffe in fremde Welttheile zu führen.

Sie behaupteten, die Kosten der Eisflether Schule nicht bestreiten zu können. Damit seien sie aber in gleicher Lage, wie alle übrigen Bewohner des Herzogthums. Jeder mache sich den Besuch dadurch möglich, daß er von seiner Gage etwas zu dem Zwecke zurück lege, und wenn die Barzeler nicht stets den Winter zu Hause lägen, sondern längere Fahrten machten, so würden auch sie die Kosten bestreiten können.

Der Ausschuß beantrage daher:

„der Landtag beschliesse über die obengedachte Petition zur Tagesordnung überzugehen.“

Vorsitzender verlas folgenden Antrag der Abg. **Pancraz** und v. **Schrenck**:

„der Landtag wolle die Petition mehrerer Einwohner von Barzel wegen Errichtung einer Navigationschule resp. einer Untersteuermannsschule in ihrem Orte der hohen Staatsregierung zur etwa geeigneten Berücksichtigung übergeben.“

Abg. **Pancraz**: Nach dem Ausschußbericht würden sich die Kosten einer Navigationschule zu hoch belaufen. Er glaube dies auch und meine deshalb, daß an die Einrichtung einer vollständigen Navigationschule nicht gedacht werden könne. Es könne jedoch eine untergeordnete Schule eingerichtet werden, welche als Vorbereitung zur Eisflether Navigationschule diene, damit die Schüler letztere mit weniger Kosten- und Zeitaufwand besuchen könnten. Zu den Kosten einer solchen Schule sei von den Barzeleru schon Vieles zusammen geschossen, auch sei ein neues Haus zur Verfügung gestellt. Es scheine ihm deshalb angemessen der Staatsregierung anheimzugeben, wenn möglich, diese Petition zu berücksichtigen. Es sei bekannt, daß die Barzeler sich hauptsächlich der Schifffahrt widmen, und daß die Seeschifffahrt dort stets zunehme. Auch sei gesagt, daß die

Barfeler im Winter zu Hause blieben. Er glaube unter diesen Verhältnissen sei es am Besten, wenn die Barfeler zu Hause ordentlichen Unterricht haben könnten, damit durch solchen Unterricht mehr Schüler von Barfeler nach Eisfleth hingezogen würden, und mehr befähigte Schiffsführer sich ausbildeten.

Reg.-Commissair **Nutzenbecher**: Die Petenten hätten sich schon vorher mit demselben Ansuchen an die Staatsregierung gewandt. Diese finde den Kostenaufwand viel zu erheblich und glaube, daß durch eine Bewilligung eine nachtheilige Zersplitterung der Kräfte eintreten werde.

Abg. **Strackerjan II.**: Er wolle zu dem vom Reg.-Commissair Gesagten noch hinzufügen, daß die Barfeler zur Vorbereitung für Eisfleth auf jede andere Schule gehen könnten. In Ostfriesland bestehe zum Beispiel eine ganze Reihe geeigneter Schulen.

Abg. von **Schreud**: Die Staatsregierung habe des Kostenpunkts wegen das Gesuch um eine Navigationschule zurückgewiesen. Hier werde aber die Frage urgirt, ob nicht eine vorbereitende Schule eingerichtet werden könne, und daß diese gehörig geprüft sei, bezweifele er. Eine solche Schule erfordere doch verhältnißmäßig wenig Kosten.

Es sei vorhin bemerkt, der Navigationslehrer werde nur 5—6 Schüler haben. Dagegen könne man einwenden, daß gegenwärtig 20—25 Schüler die dortige Privatschule des Vikars besuchen, welche alle jenem zufallen würden.

Er müsse noch darauf aufmerksam machen, daß Barfeler nicht unterschätzt werde. Die dortige Rhederei sei sehr bedeutend und beschäftige größtentheils die Ammerländischen Schiffswerften.

Er empfehle deshalb, daß die Frage nochmals geprüft werde.

Abg. **Pancratz**: Er wolle noch kurz darauf hindeuten, daß der Reg.-Commissair gesagt habe, früher sei von der Petition deshalb abgesehen, damit keine Zersplitterung der Kräfte eintrete. Damit sei auf zwei Navigationschulen hingewiesen. Aber man wolle ja nur eine vorbereitende Schule, und diese werde die Kräfte nicht zersplittern, sondern der Eisflether Schule zu Gute kommen, da Jemand, der einigen Unterricht gehabt habe, streben werde sich weiter auszubilden.

Wenn der Abg. **Strackerjan II.** auf Ostfriesland hinweise, so sei dagegen zu sagen, daß es hier darauf ankomme, am Ort selbst eine Schule zu haben, wo die Leute sonst müßig sich umhertreiben würden.

Abg. **Strackerjan I.**: Die Barfeler hätten um eine Fachschule gebeten; unter einer Untersteuermannschule verstehe man nämlich eine solche, welche in der Untersteuermannsunst unterrichte. Die Beredner sprächen aber von einer vorbereitenden Schule. Um eine vorbereitende Schule sei nicht gebeten. Zum Besuch der Untersteuermannschule vorbereitende Schulen seien z. B. die höhern Bürgerschulen in Verne, Brake u. a. m.

Abg. von **Schreud**: Er wolle eine Fachschule, welche die

Betreffenden soweit vorbereite, daß sie in Eisfleth das Examen machen könnten.

Abg. **Pancratz** (mit Bewilligung der Versammlung zum dritten Male): Er fasse die Petition so auf, daß die Barfeler sich mit jedem vorläufigen Unterricht begnügen wollten, möge man die Anstalt dann höhere Bürgerschule oder anders nennen. Er glaube deshalb nicht, daß man über die Petition zur Tagesordnung übergehen müsse, als ob den Wünschen der Petenten in keiner Weise entsprochen werden könnte.

Schluß der Debatte.

Der Antrag des Abg. **Pancratz** und v. **Schreud** wurde abgelehnt, der Antrag des Ausschusses dagegen angenommen.

5. Gegenstand der Tagesordnung.

Vorsitzender: Da keine Anträge gestellt seien auf Annahme oder Ablehnung des Entwurfs im Ganzen, so werde die Specialberathung eröffnet.

Der Ausschufsantrag **N^o 1** zu Art. 1, 2, 3, 4 des Entwurfs „die Art. 1—4 anzunehmen“ wurde angenommen.

Ebenso zu Art. 5 Antrag 2:

Art. 5 werde nach „Verpflichtete“ ein Comma und nach „a“ das Wort „jedoch“ eingeschaltet; ferner werde in der zweitletzten Zeile der Satz: „wenn er nicht nachweist“ gestrichen und statt desselben: „es sei denn“ gesetzt und Antrag 3:

den Art. 5 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Ebenso zu Art. 6 Antrag 4:

im Art. 6 §. 1 Absatz hinter §. 1 „und 3“, zu streichen; Antrag 5:

im §. 2 anstatt „40 Thlr.“ zu setzen: „50 Thlr.“

und Antrag 6:

mit diesen Aenderungen den Art. 6 anzunehmen.

Zu Art. 7 war von der Ausschufmehrheit der Antrag 7 gestellt:

„den Art. 7 zu streichen.“

von der Minorität Antrag 8:

„im Art. 7 die Worte: „sonst in vier Monaten“ zu streichen.“

und Antrag 9:

„mit dieser Aenderung den Art. 7 anzunehmen.“

Abg. **Deeken**: Aus dem Ausschufsberichte ersehe man, daß der Ausschuf nicht einer Ansicht sei. Namentlich käme hier die Verjährung der Forstentwendungen in Betracht. Die Ausschufmehrheit wolle auch bei diesen die allgemeinen Grundsätze über Verjährung der Uebertretungen anwenden, die Minorität dagegen wolle den Art. 7 der Vorlage annehmen und nur die letzten Worte streichen, da die darin enthaltene Aenderung des Strafgesetzbuchs nicht von erheblicher Bedeutung sei. Daß aber die Forstentwendungen, welche sich zum Theil auf sehr bedeutende Objecte richteten, schon in 3 Monaten verjähren sollten, das ginge weit über das hinaus, was

die Forststrafordnung zu Gunsten der Forstdelikte aufrecht erhalten sollte. Ein Forstdelikt sei allerdings nach der Volksansicht kein Diebstahl und deshalb milder zu strafen, aber daraus, daß man einen solchen Diebstahl, denn das sei es in Wirklichkeit doch, nur mit Geldstrafe bedrohe, folge nicht, daß auch die Verjährungsfrist der Uebertretung darauf Anwendung finden müsse. Derartig dürfe man eine solche Handlung nicht privilegiren. Die Verjährungsfrist sei an und für sich im Entwurf schon erheblich verkürzt. Ein Diebstahl verjähre sonst in 5 Jahren, nach dem Entwurf schon in 1 Jahr, dazu komme, daß ein Forstdiebstahl in manchen Fällen nicht so früh zur Kenntniß der Forstbeamten komme, als ein gewöhnlicher Diebstahl entdeckt werde. Nach Art. 16 des Entwurfs seien die Forstübertretungen monatlich und zwar in den ersten 8 Tagen des nächstfolgenden Monats zur Anzeige zu bringen. Die That werde demnach häufig erst nach 5 bis 6 Wochen zur Kenntniß der Polizeianwaltschaft kommen, und dieser blieben dann nur 6 Wochen zur Verfolgung. Sei auch die That bekannt, so werde doch der Thäter in manchen Fällen nicht gleich bekannt sein. Die Entwendungen betrafen nicht nur geringfügige Sachen, sondern auch Nutzholz bis zum Werthe von 10 Thlr. Wenn z. B. ein Tischler einen Baum aus dem Forste hole und diesen zu Möbeln verarbeite, solle dieser nach so kurzer Zeit straffrei ausgehen?

Noch ein Umstand komme hinzu: Unsere Verjährung der Uebertretungen sei der Preussischen nachgebildet. Nach Preussischen Gesetzen aber werde die Verjährung durch Handlungen des Polizeianwalts unterbrochen, nach unsern nur durch Handlungen der Gerichte. Deshalb müßte unsere Verjährungszeit viel länger sein, um mit der Preussischen übereinzustimmen. Für die Preussischen Gesetze seien 3 Monate genug, da aber der Polizeianwalt nicht stets in der Lage sein werde, gleich Anträge beim Gericht zu stellen, so möge man die Verjährung auf ein Jahr erstrecken. Diese Frist sei zur Verfolgung nothwendig.

Auch sei es die allgemeine Auffassung der Forstbeamten, daß 3 Monate keinen ausreichenden Spielraum gäben, um Alles zu ermitteln.

Demgemäß empfehle er den Antrag der Minorität.

Abg. **Schomann**: Er trete der Majorität bei. Der allgemeine Grundsatz bei Uebertretungen sei, daß sie in drei Monaten verjähren. Daß Forstübertretungen Entwendungen enthielten, sei kein Grund davon abzuweichen. Auch das Strafgesetzbuch lasse Entwendungen in drei Monaten verjähren, nämlich in Art. 327, und es sei kein großer Unterschied, ob Holz oder Rasen und dergl. entwandt würde.

Wenn der Abg. Deeken für die einjährige Frist anführe, daß Forstentwendungen nicht so leicht entdeckt würden, so könne er, der in Birkenfeld eine große Praxis in derartigen Fällen habe, constatiren, daß die Entwendungen meistens sogleich von den Forstbeamten entdeckt würden. Wenn sie durch den Wald gingen, fielen ihrem geübten Blick sogleich auf,

wo Etwas fehle, und wenn ihre Recherchen dann nicht in 3 Monaten den Thäter herausbrächten, so würde dies auch nicht in einem Jahre geschehen.

Es komme noch hinzu: daß, wenn Gefahr im Verzuge sei, der Polizeianwalt eine Voruntersuchung beantragen könne, wodurch dann die Verjährung unterbrochen werde.

Reg.-Commissair **Kunde**: Die Ansicht der Minorität wolle nur die Verjährungsfrist für Entwendungen verlängert haben, nicht aber in Beziehung auf andere Forstübertretungen. Die Länge oder Kürze der Verjährungsfrist sei überhaupt nur nach Zweckmäßigkeitsgründen zu bestimmen; weshalb nun die längere Frist bei Entwendungen hier wünschenswerth, sei genügend von dem Vorredner Abg. Deeken ausgeführt. Er glaube aber, daß auch bei anderen Forstübertretungen kein Gewicht darauf gelegt werden dürfe, ob die Verjährung sonst im Strafgesetzbuch länger oder kürzer bestimmt sei und würde deshalb auch bei diesen die im Entwurfe angenommene Zeit von 4 Monaten festzuhalten sein.

Abg. **Deeken**: Die Parallele mit dem Strafgesetzbuch dürfe nicht soweit gezogen werden, wie der Abg. Schomann es thue. Die Entwendungen von Rasen und aus Lüsterheit des Strafgesetzbuchs ständen nicht auf einer Stufe mit den Holzentwendungen. Dort sei das Object meistens ziemlich werthlos, hier könne es einen Werth bis zu 10 Thlr. erreichen.

Abg. **Schomann**: Der Abg. Deeken hebe stets den Werth von 10 Thlr. bei Forstentwendungen hervor. In der Regel würden dieselben aber von sehr geringem Werthe sein und Keiser u. dergl. betreffen. Entwendungen im Werthe von 10 Thlr. seien eine Seltenheit, aber Entwendungen von 5 oder 10 gr. Werth, wie sie gewöhnlich vorkämen, hätten dieselbe Verjährungszeit als größere. Man müsse auch die geringen Werthe ins Auge fassen.

Berichterstatter Abg. **Russell**: Es komme darauf an, ein Princip durchzuführen. Das Strafgesetz erkenne die Forstentwendungen als Uebertretung an und wolle sie nicht so hoch bestraft haben, wie andere Entwendungen. Es folge darin der Volksansicht. Wenn nun Forstentwendungen als Uebertretungen bestraft würden, so sei auch die Verjährung von Uebertretungen anzuwenden.

Er glaube nicht, daß es sich in der Praxis als nachtheilig erweisen werde, wenn eine nur dreimonatliche Verjährungsfrist bestimmt werde. Die Forstfrevler würden meist rasch entdeckt und wenn dies nicht der Fall, seien sie überhaupt sehr schwer zur Bestrafung zu ziehen.

Da die Forstentwendungen als nicht gemeingefährlich anerkannt seien, so müsse man eine Inconsequenz vermeiden und die allgemeine Verjährung des Strafgesetzbuchs anwenden. Er empfehle deshalb den Antrag der Majorität zur Annahme.

Antrag 7 wurde angenommen und kamen damit Antrag 8 und 9 zur Erledigung.

Der Antrag 10 zu Art. 8 und 9:

„die Art. 8 und 9 anzunehmen“
wurde angenommen.

Zu Art. 10 war vom ganzen Ausschuss der Antrag 11:
im Art. 10 §. 2 werde hinter dem Worte „Entwendung“ gesetzt: „oder beim Transport des Entwendeten“,
von der Minderheit Antrag 12:

im Art. 10 §. 2 den zweiten Satz zu streichen und
statt desselben zu setzen:

Die Forstbeamten sind befugt, in Fällen, wo dies
nicht hart und unbillig erscheint, den Thäter (Theil-
nehmer) aufzufordern, das Entwendete an eine von
ihnen bezeichnete, nicht zu entfernte Stelle zu bring-
en, welcher Aufforderung der Thäter (Theilnehmer)
Folge zu leisten hat,

und vom ganzen Ausschuss wieder Antrag 13:

„den Art. 10 mit den beschlossenen Aenderungen anzu-
nehmen“,

gestellt.

Abg. **Schwegmann**: Er habe den Antrag 12 gestellt
als conform mit einem vom Provinzialrath einstimmig ange-
nommenen Antrage. Er selbst sei zwar in der dortigen Ge-
gend wenig bekannt, glaube aber, daß der Provinzialrath wis-
sen müsse, welche Bestimmung am zweckmäßigsten sei.

Abg. **Deefen**: Im Provinzialrath sei allerdings der
Antrag 12 angenommen. Man habe den Thäter möglichst
schützen wollen, damit der Forstbeamte ihm nicht zu nahe tre-
ten könne. Indes sei die Fassung mehr durch ein Compromiß
zu Stande gekommen und habe man den Entwurf nicht
wesentlich ändern wollen. Er halte die Fassung des Entwurfs
für präciser und werde für dieselbe stimmen.

Abg. **Oldejohnann**: Er sei mit dem Schwegmann-
schen Antrage einverstanden, einestheils um den Thäter nicht
schutzlos zu machen, anderentheils, weil der Provinzialrath den-
selben beschloffen habe.

Abg. **Sellmann II.**: Er mache darauf aufmerksam,
daß man es mit einem Diebe zu thun habe, welcher beim
Wegtragen gestohlener Sachen betroffen werde. Dann solle
der Dieb nicht zum Förster sagen können: „Da liegt die
Sache, trage du sie fort!“ Der Förster werde die Sachen zur
Constatirung des Thatbestandes gebrauchen, und es sei keine
Rücksichtslosigkeit, wenn er dann den Dieb zwingen könne, die-
selben an einen geeigneten Ort zu bringen. Bei diesem Ver-
fahren werde er einerseits durch die Controlle seiner Vorgesetz-
ten beschränkt, andererseits habe der Dieb ein Beschwerderecht.
Was die vom Abg. Schwegmann dagegen vorgebrachten
Gründe betreffe, so mache er darauf aufmerksam, daß die Be-
stimmung nicht durch örtliche Verhältnisse hervorgerufen sei,
sondern eine allgemeine Bedeutung habe.

Abg. **Schwegmann**: Daß er die Lübeck'schen Verhält-
nisse nicht kenne, habe er erwähnt; im Ausschussbericht des Pro-
vinzialraths aber heiße es, daß die Möglichkeit einer unbilligen
Behandlung thunlichst beseitigt werden müsse. Nun sei

es allerdings richtig, daß Fälle vorkommen würden, wo die
Bestimmung keine Härte herbeiführe, er gebe aber den Fall zu
bedenken, wenn ein altes Mütterchen ein Bund Reiser gesam-
melt habe und nun vom Förster gezwungen werde, dasselbe
nach seinem Hause zu tragen.

Abg. **Sellmann II.**: Der Abg. Schwegmann wolle,
daß der Dieb nicht verpflichtet sein solle, dem Förster zu ge-
horchen, wenn es zu hart sei. Wer aber darüber entscheiden
solle. Der Dieb werde natürlich stets sagen, es sei zu hart.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Es handle sich darum, ob
man dem Gesetz eine präcise Fassung geben wolle, oder eine
zweifelhafte. Der Provinzialrath wolle dasselbe wie der Ent-
wurf, wolle aber durch Unbestimmtheit der Befugniß des För-
sters die Behandlung des Diebes sichern. Die ungenauen Aus-
drücke würden aber gerade dahin führen, daß die Leute zwei-
felhaft über ihre Befugnisse würden, und Widersetzungen und
Gewaltthaten erfolgten.

Andererseits sei der Dieb die geeignetste Person, das Holz
an die geeignete Stelle zu bringen, und dies sei nöthig, um
den Thatbestand festzustellen.

Wenn ein altes Mütterchen zu übermäßiger Anstrengung
gezwungen würde, werde der Richter jedenfalls ein ungeeigne-
tes Verfahren annehmen. Auch würde der Förster die öffent-
liche Verhandlung scheuen, welche seine Härte offen darlegen
werde.

Antrag 11 wurde angenommen, Antrag 12 abgelehnt,
Antrag 13 angenommen.

Zu Art. 11 und 12 war Antrag 14 gestellt:

„die Art. 11 und 12 anzunehmen.“

Der Antrag wurde angenommen.

Zu Art. 13 war gestellt:

Antrag 15:

im Art. 13 §. 1 die beiden letzten Sätze zu streichen
und statt derselben hinzuzufügen:

Er muß dabei den Bauervogt oder dessen Stellver-
treter, oder einen Polizeibeamten zuziehen, und sind
diese Officialen seiner desfälligen Aufforderung Folge
zu leisten verpflichtet,

Antrag 16:

zwischen §. 1 und 2 folgende §§. einzuschalten:

§. 2. Bei Ausführung der Haussuchung muß
mit möglichster Schonung verfahren werden.

Der Bewohner oder der Inhaber der zu durch-
suchenden Räume ist aufgefordert, der Haussuchung
beizuwohnen; ist derselbe nicht anwesend, so muß
die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner
Familie oder in dessen Ermangelung an einige
Hausgenossen oder Nachbarn ergehen.

§. 3. Zu einer gewaltsamen Eröffnung geschlosse-
ner Thüren, Fenster oder Behältnisse darf erst dann
geschritten werden, wenn eine gütliche Aufforderung
dazu ohne Erfolg geblieben oder Niemand anwesend

ist, an welchen die Aufforderung gerichtet werden kann.

§. 4. Finden sich bei der Haussuchung Gegenstände, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so sind dieselben dem Verdächtigen, so wie demjenigen, welcher sie in Gewahrsam hat, so fern sie anwesend sind, zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 5. Von den bei der Haussuchung in Beschlag genommenen Gegenständen muß bei der Beschlagnahme oder falls besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, möglichst bald nach derselben ein genaues Verzeichniß angefertigt werden. Auf Verlangen muß den Betheiligten eine Abschrift des Verzeichnisses gegeben werden.

Antrag 17:

„den §. 4 zu streichen.“

und Antrag 18:

„mit diesen Aenderungen den Art. 13 anzunehmen.“

Die Anträge wurden sämmtlich angenommen.

Ebenso Antrag 19 zu Art. 14, 15 und 16:

„die Art. 14, 15 und 16 anzunehmen.“

Ebenso zu Art. 17 Antrag 20:

im Art. 17 §. 2 werde der Satz „von 20 Schillingen bis zu 40 Thln.“ gestrichen und statt desselben „bis zu 50 Thln.“ gesetzt,

und Antrag 21:

„mit dieser Aenderung den Art. 17 anzunehmen.“

Zu Art. 18 war von der Ausschusmehrheit Antrag 22 gestellt:

„den Art. 18 zu streichen.“

Eine Minderheit hatte Ablehnung dieses Antrags der Majorität beantragt.

Reg.-Commissär **Runde**: Die Staatsregierung sei mit der Minderheit in Uebereinstimmung und wünsche dringend die Annahme des Art. 18. Es sei unangemessen, wenn in dem vorliegenden Gesetze andre Grundsätze gelten sollten, als in allen übrigen Forststrafgesetzen. Im Uebrigen mache er auf die im Schreiben der Staatsregierung aufgeführten Motive aufmerksam.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Seiner Ansicht nach sei mit dem Beschlusse, die Forstübertretungen in Ansehung der Verjährung so zu behandeln, wie alle Uebertretungen, auch die vorliegende Frage schon entschieden. Man müsse die Forstübertretung überall so behandeln, wie das Strafgesetzbuch die Uebertretungen behandle, und es sei kein Grund vorhanden, die Entscheidung des Richters in Beziehung auf das Strafmaas so zu beschränken, wie Art. 18 wolle. Derartige Bestimmungen würden zu großen Ungerechtigkeiten führen und den Richter häufig zwingen, eine Strafe auszusprechen, welche er, wenn er nach freiem Ermessen urtheile, nicht erkennen würde. Weil das Strafgesetzbuch solche Bestimmungen bei geringen Sachen nicht wolle, so müßten sie auch hier wegfallen.

Abg. **Selmann II.**: Die Minderheit habe ihre Gründe wesentlich im Berichte vorgelegt, er wolle aber noch darauf aufmerksam machen, daß Forstfrevel sich doch nicht so allgemein und ohne Abweichungen nach dem Strafgesetzbuch beurtheilen ließen. Es sei bei der Entwendung von Wichtigkeit, daß der Forstfrevler ganz genau die Folgen seiner That kenne. Dies geschehe auch in allen ihm bekannten Forststrafgesetzen, und es erscheine ihm bedenklich, für das Fürstenthum Lübeck eine Abweichung zu machen. Auch seien die festgesetzten Minima nicht erheblich, und es könne nicht befürchtet werden, daß daraus eine zu große Härte entstehen werde. Er könne sich keinen der unter 1. aufgeführten Fälle denken, wo 40 Schilling und keinen der unter 2. aufgeführten, wo 3 Thlr. 16 Schilling eine zu hohe Strafe wären. Sollte es doch einmal vorkommen, so könne die Begnadigung aushelfen, und ein solcher Ausnahmefall sei kein Grund, ein Minimum überall nicht zu fixiren.

Berichterstatter Abg. **Ruffell**: Die Forststrafgesetze, welche die Strafminima nach den Erschwerungsgründen abstufen, seien älteren Datums und stammten aus einer Zeit, wo feste Strafen überall noch Mode gewesen seien, um die Uebertreter mehr abzuschrecken. Jetzt verlange man aber, daß die Strafe dem Richter freien Spielraum gebe, damit keine materiellen Ungerechtigkeiten hervorgerufen würden.

Abg. **Selmann II.** als Berichterstatter der Minorität: Er wolle noch hervorheben, daß die Behauptung, das Strafgesetzbuch nöthige zum Streichen des Art. 18, nicht richtig sei. Das Strafgesetzbuch stelle nämlich bei ausgezeichneten Diebstählen höhere Strafmaße als bei gewöhnlichen auf, und nach dieser Analogie sei bei Forstentwendungen zu verfahren.

Auch erwähne er noch einen praktischen Punkt, der für Beibehaltung des Art. 18 ins Gewicht falle: Der Förster, welcher einen Forstfrevler unter erschwerenden Umständen bei einer Entwendung antreffe, müsse diese Umstände speciell angeben. Dieselben müßten deshalb für ihn speciell im Forststrafgesetz angegeben werden.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter der Majorität: Eine kurze Entgegnung wolle er noch vorbringen: Das Strafgesetzbuch kenne bestimmte Erschwerungsgründe nur bei Diebstählen, nicht aber bei Uebertretungen, um die es sich hier handle.

Antrag 22 wurde angenommen.

Zum Artikel 19 waren folgende Anträge gestellt:

Antrag 23:

im Art. 19 §. 1 sind die Worte „von 16 Schilling“ zu streichen.

Antrag 24:

im §. 2 werden anstatt „von 16 Schillinge bis 5 Thaler“ gesetzt: „bis zu 5 Thaler.“

Antrag 25:

im §. 2 unter f. ist zwischen dem Worte „Holz“ und „veräußert“ einzuschalten „ohne Genehmigung des Försters.“

Antrag 26:

im §. 3 werde anstatt „von 24 Schillinge bis zu 10 Thaler“ gesetzt: „bis zu 20 Thaler.“

Antrag 27:

im §. 4 ist anstatt „von 16 Schillinge bis zu 40 Thaler“ zu setzen: „bis zu 25 Thaler.“

Antrag 28:

mit den beschlossenen Aenderungen den Artikel 19 anzunehmen.

Zu Art. 20 waren von einer Minderheit des Ausschusses die Anträge 29:

im Art. 20 §. 1 die Worte „von einem Monate“ sowie ferner die Bezeichnung „§. 1“ und den ganzen §. 2 zu streichen,

und 30:

den Artikel 20 mit dieser Aenderung anzunehmen,

von der Majorität der Antrag 31:

„den Artikel 20 unverändert anzunehmen,“

gestellt.

Abg. **Deeken**: Der Ausschuss habe sich nicht einigen können, die Majorität empfehle die Annahme des Regierungsentwurfs. Die Minorität wolle zunächst eine Aenderung hinsichtlich des Strafmaßes. Der §. 1 bestimme das Strafmaß in den dort folgenden Fällen auf 1 Monat bis zu 2 Jahren Gefängniß. Die Minorität wolle, daß bis auf einen Tag heruntergegangen werden könne. Die mildere Behandlung der Forstvergehen sei die Tendenz des vorliegenden Gesetzes, weshalb denn da noch in §. 2 3 Tage als Minimum bei mildernden Umständen fixirt werden sollten.“ Da bei den Forstübertretungen nur auf Geldstrafe erkannt werde, so müsse man bei dem Vergehen mit 1 Tag Gefängniß beginnen können, nicht aber gezwungen sein, sofort mindestens 3 Tage oder gar 1 Monat Gefängniß zu erkennen. Dies sei inconsequent und hart. Er wolle den Fall unter d anführen. Das klinge gefährlich, aber man müsse bedenken, daß es ein sehr gewöhnliches Beginnen der Forstfreveler sei, wenn sich einige Nachbarn verbänden, um Holz zu holen. Der Diebstahl nach dem Strafgesetzbuch habe zwar drei Tage als Minimum, die Forstentwendungen sollten aber eben nicht als Diebstähle behandelt werden.

Die Minorität wolle den §. 2 streichen.

Dagegen sei von der Majorität hervorgehoben, daß hier nicht der Ort sei, über ein vom Strafgesetzbuch anerkanntes Princip zu entscheiden, ob nämlich mildernde Umstände beibehalten werden sollten. Das stehe aber nicht zur Entscheidung, denn wenn das Strafgesetzbuch mildernde Umstände kenne, so folge daraus noch nicht, daß dieselben in alle Strafgesetze aufgenommen werden müßten. Seiner Erfahrung nach sei es kein glücklicher Griff des Strafgesetzbuchs, daß es eine Unterscheidung mache zwischen einem normalen und einem außerordentlichen Strafmaß, ohne zu bestimmen, wann das eine und wann das andere eintreten solle. Denn die sog. „mildernden Umstände“ seien ein schwankender, unklarer Begriff. Wenn aber die Annahme der mildernden Umstände bedenklich erscheine, so seien

dieselben hier nicht aufzunehmen. Ueber das Princip werde dadurch nicht entschieden. Er empfehle nach dem Gesagten die Anträge der Minorität zur Annahme.

Abg. **Ruffell** als Berichterstatter der Majorität: Der Art. 20 rede nicht von Forstfreveln im gewöhnlichen Sinne, dazu sei das Object zu groß. Wer Holz über 10 Ltr. an Werth stehle, könne keinen Anspruch darauf machen, als Forstfreveler behandelt zu werden. Man habe deshalb geglaubt genügende Veranlassung zu haben, die im Entwurf festgestellte Strafe von 1 Monat bis 2 Jahren Gefängniß beizubehalten.

Der Abg. **Deeken** habe gemeint, hier sei nicht der Ort, sich über das Princip der mildernden Umstände zu entscheiden, habe aber trotzdem sich darüber ausgelassen, und deren Weglassung empfohlen, weil er sie nicht für richtig halte. Die Majorität dagegen habe geglaubt, weil hier nicht der Ort sei über das Princip zu streiten, und dasselbe vom Strafgesetzbuch anerkannt werde, so müsse man es auch hier annehmen.

Der Antrag 29 wurde abgelehnt und damit Antrag 30 wegfällig, Antrag 31 aber angenommen.

Die Minorität zog die Anträge 32:

im Artikel 21 §. 1 Zeile 1 werde anstatt „6 Monate“ gesetzt „2 Monate,“ sowie ferner den §. 2 zu streichen,

und 33:

„mit dieser Aenderung den Art. 21 anzunehmen,“

zu Art. 21 zurück, worauf der Antrag der Majorität Art. 34 zu diesem Artikel:

„den Artikel 21 unverändert anzunehmen,“

angenommen wurde.

Zu Art. 22 wurde Antrag 35:

„den Art. 22 anzunehmen,“

angenommen.

Ebenso zu Art. 23 der Antrag 36:

im Art. 23 §. 2 ist anstatt „(Artikel 4)“ zu setzen „(Artikel 4 und 5)“ und im besondern Absätze nachzufügen:

Soll Jemand nach Art. 5 für haftbar erklärt werden, so ist hierüber in der Hauptverhandlung wider den Thäter, zu welcher der Haftpflichtige verabladet werden muß, zu erkennen oder nöthigenfalls gegen denselben ein besonderes Verfahren einzuleiten. Liegen die Voraussetzungen des Artikels 34 der Strafproceßordnung vor, so ist auch das Mandatsverfahren gegen den Haftpflichtigen zulässig.

und Antrag 37:

„den Art. 23 mit dieser Aenderung anzunehmen.“

Zu Art. 24 war der Antrag 38 gestellt:

„den Art. 24 nicht anzunehmen.“

Reg.-Commissär **Runde**: Vom theoretischen Standpunkte wolle er die Gründe des Ausschusses nicht bestreiten, für den Entwurf der Staatsregierung aber sprächen praktische Gründe. Der Artikel befinde sich in Uebereinstimmung mit den in andern Landestheilen geltenden Normen, und man halte diese doch nicht

für in Widerspruch stehend mit allgemeinen Rechtsätzen über die richterliche Befugniß, nach moralischer Ueberzeugung zu erkennen. Der Ausschuß habe eingewandt, daß das französische Forststraf-Gesetz aus einer Zeit stamme, welche nur die positiven Beweisregeln kannte, dies sei indeß unrichtig, denn bei der neuesten Umarbeitung jenes Forststraf-Gesetzes im Jahre 1827 habe in Erwägung gezogen werden müssen, ob die Vorschrift mit Rücksicht auf die ältere Strafproceßordnung vom Jahre 1811 beibehalten werden könne. Dieselbe sei beibehalten, wiewohl damals die neue Beweistheorie schon in Geltung gewesen sei.

Die Staatsregierung glaube daher, daß auch hier aus praktischen Gründen an dem Art. 24 festzuhalten sei, wie dies schon bei Vorlegung des Entwurfs näher dargelegt sei.

Berichterstatter Abg. **Russell**: Man dürfe den Art. 24 nicht annehmen, denn das in ihm vertretene Princip sei von Wissenschaft und Gesetzgebung längst verurtheilt. Es handele sich darum, ob ein Richter, wenn das Zeugniß eines beeidigten Forstbeamten vorliege, gezwungen sein solle, den Beschuldigten zu verurtheilen. Im frühern Recht habe man nach Indicien suchen müssen, wenn aber der Richter dadurch nicht überzeugt worden, habe er doch freisprechen können. Dies sei nach dem Art. 24 nicht möglich. Im Strafgesetzbuch hätten wir nur das Princip der Ueberzeugung, und dies sei anerkannt das richtige. Jetzt wolle man durch eine Hintertür die überwundenen Grundsätze wieder hereinlassen.

Antrag 38 wurde einstimmig angenommen.

Ebenso Antrag 39 zu Art. 25 bis 31:

„die Artikel 25 bis 31 einschließlich anzunehmen.“

Ebenso zu Art. 32 Antrag 40:

„im Art. 32 ist das Wort „Holsteiniß“ zu streichen und dem Worte „Courant“ „im 30-Thalerfuß“ nachzufügen.“

und Antrag 41:

„mit dieser Aenderung den Art. 32 anzunehmen.“

Ebenso Antrag 42 zu Art. 33 und 34:

„die Art. 33 und 34 anzunehmen.“

Endlich auch Antrag 43:

in dem Tarif Aut. A. werden die Werthbestimmungen nach folgender Scala umgerechnet:

Holst. C.		Dlb. C.		Holst. C.		Dlb. C.		Holst. C.		Dlb. C.	
zhl.	ß	zhl.	ß	zhl.	ß	zhl.	ß	zhl.	ß	zhl.	ß
22	28	27	4	10	36	12	36	—	—	11	24
19	14	23	6	9	9	11	1	—	—	9	36
16	—	19	8	7	24	9	—	—	—	8	—
11	24	13	32	5	27	6	27	—	—	5	36
9	16	11	8	4	24	5	16	2	24	4	32
7	16	8	32	3	27	4	11	1	25	2	13
4	32	5	24	2	15	2	31	1	21	1	29
3	16	4	—	1	33	2	1	1	3	1	11
2	16	2	32	1	6	1	14	—	33	—	33
1	—	1	8	—	32	—	15	—	15	—	24
—	28	—	28	—	16	—	16	—	9	—	9
—	12	—	12	—	6	—	6	—	6	—	6
—	6	—	6	—	4	—	4	—	4	—	4
—	1 1/2	—	1 1/2	—	1	—	1	—	1	—	1
—	1	—	1	—	1/2	—	1/2	—	1/2	—	1/2

6. Gegenstand der Tagesordnung.

Vorsitzender: Da auf Annahme oder Ablehnung des Entwurfs im Ganzen kein Antrag gestellt sei, eröffne er die Specialberathung.

Zu Art. 1 war Antrag 1 gestellt;

Den Art. 1 als Art. 1 §. 1 mit Einschaltung des Satzes: „sie mögen außer Cours gesetzt sein oder nicht“, nach dem Worte: „Inhaber“ anzunehmen.

Reg.-Commissär **Runde**: Er könne nicht umhin zu bemerken, daß ihm die Aufnahme des Zusatzes nicht unbedenklich sei. Schon an sich liege ein Widerspruch darin, wenn man sage, daß Inhaberpapiere, die außer Cours gesetzt seien, amortisirt werden könnten, denn dieselben seien ja keine Inhaberpapiere mehr. Auch sei es eine große Belästigung für den Gläubiger, wenn er sich immer darnach umsehen müsse, ob noch eine Amortisation statt finde, obgleich er kein Inhaberpapier besitze, sondern nach der Außer-Courssetzung eine Schuldverschreibung, die auf seinen Namen laute. Wie die Haft des Schuldners aber vermehrt werden solle, wenn von den außer Cours gesetzten Papieren hier abgesehen werde, sei ihm nicht klar. So viel ihm bekannt, habe kein neueres Gesetz anderer Staaten eine solche Ausdehnung.

Abg. **Strackerjan III.**: Er gebe zu, daß der Zusatz eine kleine Inconsequenz enthalte, sachlich aber werde er vollständig gerechtfertigt.

Mit dem Außer-Courssetzen der Inhaberpapiere verhalte es sich so: der Inhaber versehe das Papier mit seiner Zeichnung und lasse diese auf dem Gerichte beglaubigen. Es laute nun auf Namen. Dann könne er es wieder in Cours setzen, und es sei wieder Inhaberpapier. Seiner Meinung nach müßten nun die Papiere, welche so außer Cours gesetzt seien, vor der kurzen Amortisationsfrist geschützt werden. Das Papier werde außer Cours und wieder in Cours gesetzt, ohne daß darüber eine Controlle stattfinde, und Jedermann gerathe in Unsicherheit, wenn er ein solches Papier kaufe. Durch die Aufnahme des Zusatzes in den Art. 1 werde aber nicht nur der Schuldner geschützt, sondern auch der künftige Inhaber.

Antrag 1 wurde angenommen.

Ebenso folgender Antrag 2 zu Art. 1:

folgenden §. 2 des Art. 1 anzunehmen:

§. 2. Zinscoupons, Dividendenscheine und Banknoten können nicht amortisirt werden.

Zu Antrag 3 wurde Art. 2 des Entwurfs

„zur Annahme empfohlen.“

Der Antrag wurde angenommen.

Zu Art. 3 waren folgende Anträge gestellt:

Antrag 4:

Die Bestimmung unter c. so zu fassen:

„c. eine Angabe und Bescheinigung der Umstände, unter welchen das Papier abhanden gekommen oder vermißt worden ist.“

Antrag 5:

Statt: „eine Versicherung an Eidesstatt“ zu setzen: „einen Eid.“

Antrag 6:

Im Art. 3 unter a und b, und auch nachher, im Falle der Annahme dieser Paragraphen, im Art. 11 §. 2 und 3 statt:

„Inhaberpapier“ zu setzen: „Papier.“

Antrag 7:

die Annahme des Art. 3 mit den etwa beschlossenen Aenderungen beantragt.

Die Anträge wurden angenommen.

Zu Art. 4 war Antrag 8 gestellt:

Im Art. 4 statt: „vor Ablauf einer anzuberaumenden Frist“ zu setzen: „innerhalb vier Jahren,“ auch den Schlusssatz: „Die Frist u. s. w.“ zu streichen und mit dieser Aenderung den Artikel anzunehmen.

Zu Art. 5 Antrag 9:

hinter: „so wie in“ einzuschalten: „wenigstens.“

Antrag 10:

Die Schlussworte: „auch am Sitze des Gerichts anzuschlagen“ zu streichen.

Antrag 11:

den Art. 5 §. 1 mit den etwa beschlossenen Aenderungen anzunehmen.

Antrag 12:

Statt den §. 2 des Entwurfs folgenden §. 2 anzusetzen:
„Zugleich ist die Aufforderung der Behörde oder dem Vorstände der Gesellschaft, welche das Papier ausgestellt hat, mitzuthemen mit der Aufgabe, bis auf weitere Verfügung:

1. zur Vermeidung doppelter Zahlung sowohl jede Capitalzahlung auf die bezeichnete Urkunde, als auch die Ausgabe neuer Zinscoupons, Dividendenscheine oder Talons dafür einzustellen,
2. die Urkunde und deren Talon, wenn sie bei ihnen vorkommen, unter Ausstellung einer Bescheinigung hierüber für den Produzenten und unter sofortiger Benachrichtigung des Gerichts anzuhalten.“

Antrag 13:

dem Art. 5 folgenden §. 3 nachzufügen:

„Das Gericht kann die angehaltenen Papiere zu seinem Depositum nehmen.“

Zu Art. 6, 7 und 8 waren gestellt:

Antrag 14:

den §. 1 des Art. 6 in folgender Fassung anzunehmen:

„Wird vor Ablauf der vier Jahre die Originalurkunde weder dem Gerichte vorgelegt noch auch bei der im Art. 5 §. 2 gedachten Behörde beziehungsweise dem dort gedachten Gesellschaftsvorstande an-

gehalten, so wird dieselbe durch gerichtliches Erkenntniß für ungültig und wirkungslos erklärt.“

Antrag 15:

den §. 2 des Art. 6 in folgender Fassung anzunehmen:

„Dieses Erkenntniß wird in den im Art. 5 §. 1 gedachten inländischen Blättern einmal bekannt gemacht.“

Antrag 16:

den Art. 7 unter Streichung des (nach der veränderten Fassung des Art. 6 §. 2 überflüssigen) Schlusssatzes: „Diese drei Monate u.“ anzunehmen.

Antrag 17:

den Art. 8 in folgender Fassung anzunehmen:

§. 1. Wird das Papier innerhalb der vier Jahre oder doch vor der Rechtskraft des Erkenntnisses entweder dem Gerichte vorgelegt oder gemäß Art. 5 §. 2 angehalten, so wird durch Benachrichtigung des Antragstellers das Amortisationsverfahren aufgehoben und bezw. das erlassene Erkenntniß wieder eingezogen.

Wird das Papier dem Gerichte vorgelegt, so ist es zugleich zum Depositum zu nehmen.

§. 2. Daneben wird dem Antragsteller aufgegeben, binnen einer ihm zu bestimmenden Frist gegen den jetzigen Besitzer des Papiers wegen seiner Ansprüche daran Klage zu erheben.

§. 3. Die Zuständigkeit für diese Klage ist begründet bei dem Amtsgericht, bei welchem das Amortisationsverfahren stattfindet, bezw. nach Maßgabe des Werths bei dem Obergerichte, in dessen Bezirk dasselbe liegt.

§. 4. Die nach Art. 5 §. 2 erlassene Aufgabe und die Festhaltung des Papiers im Depositum dauern fort bis zum Ablauf der für die Klageanstellung bestimmten Frist.

Wird innerhalb dieser Frist die Klage bei dem im §. 3 bezeichneten Gerichte angestellt und, wenn das Obergericht zuständig ist, auch die geschehene Klageanstellung nachgewiesen, so bleiben beide Maßregeln, bis zu anderer Verfügung des für die Klage zuständigen Gerichts in Kraft. Anderen Falls werden dieselben wieder aufgehoben und das deponirte Papier dem Produzenten zurückgegeben.

Art. 9 war durch Antrag 18:

„zur Annahme empfohlen.“

Zu Art. 10 waren gestellt:

Antrag 19:

Im §. 1 dieses Art. statt der Worte: „alle Zahlungen“ bis „Zinscoupons“ zu setzen:

„die Capitalzahlung und die Ausgabe neuer Zinscoupons und Talons einzustellen, sowie die Urkunde selbst und deren Talon“

und mit dieser Aenderung denselben anzunehmen.

Antrag 20:

Im Art. 10 §. 2 statt „Verzeichniß bis Staatschuldscheine“ zu setzen:

„Verzeichniß sowohl derjenigen Staatschuldscheine, wegen welcher im Laufe des letzten Jahrs ein Amortisationsverfahren anhängig war, als auch derjenigen, welche bei ihr als abhanden gekommen angemeldet sind“

und mit dieser Aenderung den §. anzunehmen.

Zu Art. 11 war gestellt Antrag 21:

folgenden Artikel 11 anzunehmen:

Wenn der Behörde, welche einen inländischen Staatschuldschein ausgefertigt hat, angezeigt, und nach ihrem Ermessen glaubhaft nachgewiesen wird, daß dem Antragsteller ein dazu gehöriger Zinscoupon abhanden gekommen ist, so sollen, falls die Anzeige vor Ablauf der auf dem Coupon bestimmten Verjährungsfrist, oder in Ermangelung solcher Bestimmung vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist gemacht ist und der Coupon nicht innerhalb dieser Zeit zur Zahlung producirt ist, die Zinsen dem Antragsteller ausbezahlt werden.

und Antrag 22:

folgenden Art. 12 anzunehmen:

§. 1. Durch Amortisation des Hauptschuldscheins wird auch der als mit demselben abhanden gekommen bezeichnete (Art. 3 a) Talon amortisirt.

§. 2. Ist dem Inhaber eines Staatschuldscheins der Talon abhanden gekommen und macht er hiervon, unter Vorlegung des Ersteren, der Behörde, welche denselben ausgestellt hat, Anzeige, so hat diese in den im Art. 5 §. 2 erwähnten inländischen Blättern eine Aufforderung an den etwaigen Inhaber zu erlassen, den Talon binnen drei Monaten nach dem Verfalltage des letzteren mit denselben ausgegebenen Coupons, oder, wenn die Aufforderung erst nach diesem Verfalltage erfolgt, binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung ihr vorzulegen.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist dem Antragsteller ein neuer Talon anzufertigen.

Wird der Talon vorgelegt, so ist derselbe dem nach Art. 2 zuständigen Amtsgerichte zu übergeben, welches das weitere Verfahren nach Art. 8 einzuleiten hat.

§. 3. Ist der Talon eines nicht staatlichen Papiers verloren, so findet die Vorschrift des §. 2 mit der Aenderung statt, daß der Antrag bei dem nach Art. 2 zuständigen Gerichte zu stellen ist, welches die Aufforderung zu erlassen und zugleich nach Art. 5 §. 2 zu verfahren hat.

Zu Art. 12 war in Antrag 23 beantragt:

„denselben anzunehmen.“

Sämmtliche Anträge des Ausschusses wurden angenommen, und der Gesetzentwurf zur zweiten Lesung an den Ausschuß zurückverwiesen.

Voritzender: Vom Abg. Köhler und Genossen sei folgender Antrag eingebracht:

Im Fürstenthum Birkenfeld hat in Folge des dort geltenden französischen Civilrechts die Civilehe allein rechtliche Bedeutung und zieht nur diese Form des Eheabschlusses civile Verpflichtungen nach sich. Dennoch schreibt §. 5 Ziff. 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 2. Sept. 1817 vor, daß neben der civilen Form zur Gültigkeit der Ehe auch noch die kirchliche Form erforderlich sein soll, und das Regierungs-Circular vom 9. Februar 1823 verfügt sogar, daß die kirchliche Trauung vor dem Civilacte vorgenommen werden muß.

Da nun nur die civile Trauung rechtliche Folgen hat, so erscheint die kirchliche Trauung als ein rein kirchlicher Act, der lediglich die Einsegnung der Brautleute bezweckt, und kann dieser kirchliche Act überhaupt nur dann eine Bedeutung haben, wenn der civile Act darnach noch vorgenommen wird. Da jedoch hierzu ein gesetzlicher Zwang nicht besteht und nicht bestehen darf, es vielmehr einem jeden Theile freisteht nach dem kirchlichen Acte noch zurückzutreten, so ist es klar, daß die Bestimmung des Regierungscirculars vom 9. Februar 1823 eine unrichtige und soll überall ein Zwang zur kirchlichen Trauung im Birkenfeld'schen noch fortbestehen, es weit richtiger ist, die kirchliche Trauung auf die civile folgen zu lassen.

Allein nach Art. 35 des Staatsgrundgesetzes soll Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Es widerstreiten somit die angeführten Verordnungen über den Abschluß der Ehe dem Staatsgrundgesetz geradezu, und werden sie daher, soweit die hier fragliche Differenz geht, aufzuheben sein.

Es kommt hinzu, daß in Folge der angezogenen Verordnungen auch der Art 33 §. 3 des Staatsgrundgesetzes im Fürstenthum Birkenfeld seither nicht zur vollen Wahrheit werden konnte, als durch den Zwang der kirchlichen Trauung die Ehe zwischen Christen und Juden unmöglich ist, da die Geistlichen die Trauung höchstens unter Christen verschiedener Confessionen, aber nicht zwischen Juden und Christen vornehmen dürfen.

Es kommt endlich noch hinzu, daß in der Preussischen Rheinprovinz, welche das Fürstenthum umschließt, überall ein Zwang zur Vornahme der kirchlichen Trauung nicht besteht, daß aber dennoch das im Volke lebende religiöse Gefühl so stark ist, daß, wo nicht die Geistlichen Bedenken erheben und Schwierigkeiten ma-

chen, in der Regel nach dem Abschlusse der Civilehe noch die kirchliche Trauung gesucht wird, und daher auch im Fürstenthum Birkenfeld durch Freigebung der kirchlichen Trauung eine Demoralisation nicht zu befürchten sein wird.

Aus diesen Gründen stelle ich folgende Anträge:

- a. der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen:
 1. die Vornahme der kirchlichen Trauung im Fürstenthum Birkenfeld völlig frei zu geben;
 2. anzuordnen, daß, wo die kirchliche Trauung auf den Grund freiwilliger Entschließung der Ehegatten stattfinde, dieselbe erst nach dem Civilacte vorgenommen werden dürfe;
 3. §. 5 Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung vom 2. September 1817 und des Regierungscirculars vom 9. Februar 1823 aufzuheben und die auf diese beiden Verordnungen Bezug habenden späteren gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der kirchlichen

Trauung, wie z. B. die Kirchenordnung vom 1. December 1823 u., in passender Weise abzuändern.

Eventuell

- b. der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, das Regierungscircular vom 9. Februar 1823 aufzuheben und zu verordnen, daß die kirchliche Trauung dem Abschlusse der Civilehe nicht vorausgehen solle.

Der Antrag wurde zur Begutachtung an den Justizauschuß verwiesen.

Nachdem der Vorsitzende die nächste Sitzung auf den 16. Februar, Morgens 11 Uhr, angesetzt und die Tagesordnung derselben verkündigt hatte, wurde um 2 Uhr Nachmittags geschlossen.

Der Berichterstatter

Pancraz.

